

# Instructionen

für die

## Handels-Beamten und Aemter zu Riga.

---

Abänderungen zum Reglement für die Flachswraake.



---

Riga. 1861.

Bedruckt und zu haben bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

## Abänderungen

zum

# Reglement für die Flachs-Wraake

zu Riga.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs v. Fürsten Italsky, Grafen Suworow-Rimnizky, eröffnet durch die Rescripte Seiner Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneuren v. Essen vom 17. Januar 1861 N. 270 und vom 23. Februar 1861 N. 1251 sind nachstehende Abänderungen festgesetzt worden.

2.

Allgemeine Wraakeverbindlichkeit. Deshalb unterliegt zuvörderst aller in den Handel nach Riga gebrachte Flachs, desgleichen Flachsbeede der öffentlichen Wraake. Es wird jedoch der hieselbst in den Handel gebrachte Flachs nur dann einer Beaufsichtigung hinsichtlich der Wraake unterzogen und diesem Reglement unterworfen, wenn er in den Wraaktrayon eingeführt wird. Dieser Wraaktrayon wird begrenzt am rechten Dünaufer durch den um die Stadt laufenden Canal und am linken Dünaufer durch den um Klüversholm sich hinziehenden Graben, die s. g. kleine Düna.

Directe Fahrt nach der Braake. Alle Fuhren mit Flachse und Flachsheede, sowohl die aus dem Lande ankommenden, als auch diejenigen, auf welche der aus Wasserfahrzeugen hergebrachte Flachse umgeladen wird, müssen deshalb, sobald sie den Braaktrahon betreten, direct ohne Umwege zu den angeordneten Braakstellen bei den Stadtwaagen fahren. Es ist den Kaufleuten untersagt, Flachse, welcher noch nicht der Braake unterlegen hat, in ihre in dem Braaktrahon belegenen Häuser, Höfe, Speicher und Böden aufzunehmen und zu empfangen. Flachse, der auf solche Weise mit Umgehung der Braake von den Kaufleuten in ihre Räume aufgenommen und empfangen wird, oder für dessen Aufnahme und Empfang schon die äußersten Vorbereitungen getroffen sind und die Vollendung derselben nur durch äußere Hindernisse unterbleiben, ist nach gerichtlichem Erkenntnis zu confisciren, nach stattgehabter Braake öffentlich im Meistbot zu verkaufen und dessen Erlös, nach Abzug der Braakgebühren und anderen Unkosten, zur Hälfte dem Angeber, zur Hälfte der Stadt-Casse zuzutheilen. Die fremden Eigenthümer solcher Flachse, wenn sie noch nicht bezahlt sind, haben ihre Entschädigung von dem hiesigen betreffenden Kaufmann zu suchen.

## 11.

Allgemeine Eintheilung der Sorten. Bei der Braake werden zuvörderst geweihte Flachse, welche in vier Sorten, Kron-, Braak-, Dreiband- und Dreiband-Braak zerfallen und ungeweihte oder Slanez-Flachse, welche zwei Sorten, Slanez-Kron und Slanez-Dreiband bilden und den andern Flachsen nicht beigemischt werden dürfen, unterschieden. Eine besondere Gattung bilden die Livländischen Flachse, welche in Folge der eigenthümlichen Art sie in kleine Bünde gebunden zur Bleiche auszustellen, grüne Köpfe oder häufig auch bloß grüne Streifen haben; diese Flachse theilen sich in zwei Sorten: Hofsdreiband und ordinären Livländischen Dreiband.

## 16.

Slanez. Slanez ist ungeweichter Flach, welcher eine besondere Sorte bildet und in Kron und Dreiband zerfällt.

Slanez-Kron ist derjenige ungeweichte Flach, welcher gut bearbeitet ist und alle für Kron-Flach (§ 12) geforderten Eigenschaften vollkommen besitzt.

Slanez-Dreiband ist derjenige ungeweichte Flach, welchem diese Eigenschaften fehlen; es müssen sich jedoch die für die dritte Sorte (§ 14) vorgeschriebenen Erfordernisse an ihm vorfinden.

## 25.

Speicherung. Kron-Flach, Livl. Hofsdreiband-Flach, Slanez-Kron, Dreiband-Wraak und Heede werden nach stattgehabter Wraake unter Begleitung von Liggern nach den Speichern der Eigenthümer transportirt und letzteren zur freien Disposition überlassen.

## 26.

Speicherung unter Verschluss der Ligger. Die übrigen Sorten als Wraak-Flach, Dreiband-Flach, Livländisch Dreiband-Flach und Slanez-Dreiband-Flach werden gleichfalls nach stattgehabter Wraake unter Aufsicht der Ligger nach den Speichern der Eigenthümer gebracht, bleiben aber daselbst unter Verschluss der Ligger bis zur Verpackung, indem die Schlüssel zu diesen Speichern in dem Verwahrer der Ligger bleiben und Einspeicherungen in denselben und Auslieferungen aus denselben nur unter Mitwirkung der Ligger geschehen dürfen.

Die von den Eigenthümern für die vorgenannten Wraakgattungen anzuweisenden Speicher müssen von den Kronspeichern derselben Eigenthümer entfernt belegen und in solcher Beziehung vom Wettgerichte zur Unterbringung der Wraak-Flachse approbirt sein.

Getrennte Speicher der zweiten und dritten Sorte. Braak-Flachse und Dreiband-Flachse (zweite und dritte Sorte) dürfen nicht in einem und demselben Raume gespeichert werden; es haben die Eigenthümer daher für jede dieser Gattungen besondere Speicher anzuweisen.

Die Livl. Dreiband-Flachse können nur entweder in einen separaten oder in einen und denselben Speicher mit den Dreiband-Flachsen nach Wahl der Eigenthümer gelegt werden.

Ebenso kann der Slanez-Dreiband-Flachs nur entweder in einen besondern Speicher, oder in einen und denselben Speicher zusammen mit Dreiband gelegt werden.

## 33.

Merken der Ligger. Auf die fertigen Päckchen sind von den Liggern mit rother Farbe folgende Merken, je nach dem Inhalt der Päckchen, zu zeichnen:

Kron-Flachs . . . . .	<b>K. 1.</b>
Braak-Flachs . . . . .	<b>W. 2.</b>
Dreiband-Flachs . . . . .	<b>D. 3.</b>
Dreiband-Braak . . . . .	<b>D. W. 4.</b>
Hofs-Dreiband . . . . .	<b>H. D. 2.</b>
Ord. Livl. Dreiband . . . . .	<b>L. D. 3.</b>
Slanez-Kron . . . . .	<b>S. K. 1.</b>
Slanez-Dreiband . . . . .	<b>S. D. 3.</b>
Heede . . . . .	<b>H. 1.</b>
Rothe Heede . . . . .	<b>H. 2.</b>

## 39.

Verantwortlichkeit der Braaker. Sowohl die Braaker als auch die Ligger haben allen in dieser Instruction ihnen auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft und genau nachzukommen.

Eine oberflächliche und nachlässige Braake wird mit einer Geldbuße, welche zur Hälfte der Stadt-Casse und zur Hälfte

dem Rigaschen Armen-Directorium zufällt, in folgender Art bestraft.

Wenn in einer Schaale Flachſch mehr als drei ordnungswidrig gewraakte Bündel Flachſch vorgefunden werden, ſo hat der Wraaker für jedes Bündel über drei einen Rubel S. als Strafe zu erlegen.

Wenn ein Wraaker in ſolcher Weiſe dreimal zu einer Geldbuße von 25 Rubel S. verurtheilt worden iſt, ſo wird er bei einer ferneren Verſchuldung einer nachläſſigen Wraake als unfähig ſeines Amtes entlaſſen.

Wenn ein Wraaker aber überwieſen wird, mit Vorbedacht inſtructionswidrig gewraakt zu haben, ſo wird er ſofort ſeines Amtes entſetzt.

Wenn ſich eine Parthie Flachſch als oberflächlich und nachläſſig gewraakt erweiſt, ohne daß es zu ermitteln iſt, welcher Wraaker dieſe Parthie gewraakt hat, ſo wird die, vorſtehende Beſtimmungen gemäß, zu erkennende Geldbuße auf alle Wraaker, als ſolidariſch zur Erreichung des Zwecks einer guten und genauen Wraake verhaftet, vertheilt und von ihnen begetrieben.

